
Ausführliches Verzeichniß der

Guttentag'schen Sammlung

**Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze,**

Text-Ausgaben mit Anmerkungen — Taschenformat,

welche alle wichtigeren Gesetze in absolut zuverlässigen Gesethestexten und in mustergiltiger Weise erläutert enthält, befindet sich hinter dem Sachregister.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 31. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 31.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Gewerbegerichtsgesetz.

In der Fassung
der Bekanntmachung vom 29. September 1901.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Leo Mugdan,
Stadtrath zu Berlin.

Fünfte neubearbeitete Auflage

von

W. C u n o,
Erstem Bürgermeister zu Hagen i. W.



Berlin 1902.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Vorwort zur fünften Auflage.

Die vorliegende neue Auflage ist durch den Erlaß der Novelle vom 30. Juni 1901 nothwendig geworden. Es ist danach gestrebt worden, den in den Anmerkungen enthaltenen Stoff möglichst zu vermindern.

Von dem Abdrucke eines Statuts oder des vom preußischen Handelsminister entworfenen Normalstatuts ist abgesehen. Die „Vorschläge zur Aufstellung von Orts- (Kreis-) Statuten für Gewerbegerichte, veröffentlicht auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe“, sind im Verlag von Fr. Kortkamp in Berlin W., Wittenbergplatz 3a, zum Preise von 1 Mark erschienen.

Hagen, im Dezember 1901.

Der Herausgeber.

Inhaltsangabe.

	Seite
Vorwort	5
Inhaltsangabe	6
Abfürzungen	7
Einleitung	11
Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890.	
Vom 30. Juni 1901	35
Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung der Be- kanntmachung vom 29. September 1901 . . .	53
Erster Abschnitt. Errichtung und Zusammen- setzung der Gewerbegerichte (§§. 1—25) . . .	53
Zweiter Abschnitt. Verfahren (§§. 26—61) . .	116
Dritter Abschnitt. Thätigkeit des Gewerbe- gerichts als Einigungsamt (§§. 62—74) . . .	191
Vierter Abschnitt. Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte (§. 75)	207
Fünfter Abschnitt. Verfahren vor dem Ge- meindevorsteher (§§. 76—80)	209
Sechster Abschnitt. Schlußbestimmungen (§§. 81—88)	220
Sachregister	238

Abkürzungen.

- A. M. = anderer Meinung.
C.P.D. = Civilprozeßordnung.
G.R.G. = Gerichtskostengesetz.
G.D. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1900.
G.S. = Gesetzsammlung für die Königlich Preussischen Staaten.
G.V.G. = Gerichtsverfassungsgesetz.
H.M.Bl. = Ministerialblatt für Handel und Gewerbe.
J.M.Bl. = Justiz-Ministerial-Blatt für die Preussische Gesetzgebung und Rechtspflege.
Komm.-Ber. = Bericht der VI. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte — Nr. 5 der Drucksachen (Drucksache Nr. 51).
Komm.-Ber. VII = Bericht der VII. Kommission zur Vorberathung des Antrages Trimborn und Dr. Hise, betreffend die Gewerbegerichte, 10. Legislaturperiode, I. Session 1898/9, Nr. 286 der Drucksachen.
Komm.-Ber. XII. = Bericht der XII. Kommission zur Vorberathung der von den Abgeordneten Albrecht und Trimborn eingebrachten Gesetzentwürfe, betreffend Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes, 10. Legislatur-Periode II. Session 1900/1, Nr. 299 der Drucksachen.

- R.V.G. = Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892.
- M.Bl. d. i. B. = Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten.
- Mot. = Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte (Drucksache Nr. 5).
- R.G. = Reichsgesetz.
- R.G.Bl. = Reichs-Gesetzblatt.
- R.Gr. = Reichsgericht.
- Sten. Ber. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages.
- St.P.D. = Strafprozeßordnung.
- Wachem = Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte. Zum praktischen und wissenschaftlichen Gebrauch erweitert von Dr. jur. Karl Wachem, Rechtsanwalt u., Köln 1890.
- Berger G.D. = Reichs-Gewerbe-Ordnung nebst Ausführungsbestimmungen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von E. Ph. Berger, 16. Auflage v. Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Wilhelm, Berlin 1901 (Nr. 6 der Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze).
- Brauns Archiv = Archiv für Soziale Gesetzgebung und Statistik, herausgegeben von Dr. Heinrich Braun.
- Burchardt = Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter, auf Grund der gerichtlichen und gewerbegerichtlichen Praxis dargestellt von Franz Burchardt, Amtsrichter, Berlin 1901.
- Bl. f. soz. Pr. = Blätter für soziale Praxis, Nr. 1—117 (Januar 1893 bis März 1895), seit April 1885: „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“, IV. Jahrgang, Nr. 27—52 und folgende.

Busch = Zeitschrift für Deutschen Civilprozeß, begründet von Busch, herausgegeben von Schulzenstein und Bierhaus.

Cuno, Gefinderecht = Das Gefinderecht nach der preuß. Gefinde-Ordnung und dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Berlin 1900.

Cuno, Handlungsgehilfe = Das Recht der Handlungsgehilfen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch und der Gewerbeordnung von Cuno, Erstem Bürgermeister in Hagen, Berlin 1901.

Fredrich = Das R.G. betr. die Gewerbegerichte von Fredrich, Bürgermeister zu Plegniß. Berlin 1901.

G.G. = Das Gewerbegericht, Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. I. Jahrg. Nr. 1—6 (April—September 1896), II. Jahrgang Nr. 1—12 (Oktober 1896 bis September 1897) und folgende.

Gruchot = Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts zc., begründet von Gruchot, herausgegeben von Rastow, Künzler und Eccius.

Haas = Kommentar zum Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 zc. Von F. Haas, Landrichter zu Wiesbaden. Göttingen 1891.

Menzinger = Das Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung vom 29. September 1901 von Dr. L. Menzinger u. Dr. J. Brenner, München 1902.

Otto = Die Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern in Theorie und Praxis. Auf Grund des § 120 a der Reichsgewerbeordnung und der einschlagenden reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen erörtert von Dr. D. Otto, Amtsrichter in Wiesbaden. Berlin-Neuwied 1888.

Pland = Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, erläutert von Wirkl. Geh. Rath Prof. Dr. Pland, Berlin 1900, J. Guttentag.

- Reger** = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, früher Nördlingen, jetzt München.
- Schier** = Das Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 u. Mit Kommentar von Dr. jur. H. Schier, Rechtsanwalt u., Kassel 1891.
- Soz. Pr.** = Soziale Praxis, f. Bl. f. soz. Pr.
- Strußmann u. Koch** = Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst den auf den Civilprozeß bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Einföhrungsgesetzen. In der Fassung von 1898. Kommentar herausgegeben von Dr. F. Strußmann und Dr. R. Koch. Achte völlig umgearbeitete Auflage. Lex.-8°. 2 Bde. Berlin 1901.
- Unger** = Entscheidungen des Gewerbegerichts zu Berlin unter Berücksichtigung der Praxis anderer deutscher Gerichte systematisch zusammengestellt und herausgegeben von Dr. Emil Unger, Magistratsassessor in Berlin. Berlin 1898.
- Wilhelmi u. Fürst** = Das Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Erläutert von Dr. Wilhelmi, Kaiserl. Regierungsrath u. und Dr. M. Fürst, Kgl. Oberberg-rath u. Berlin 1891.

Einleitung.

Nach dem Vorbilde der Preussischen Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (§. 137) wies §. 108 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Erledigung von Streitigkeiten selbständiger Gewerbetreibender mit ihren Arbeitern abweichend von den allgemeinen Zuständigkeitsregeln besonderen behördlichen Organisationen, mindestens in erster Instanz, zu. Der Inhalt dieses Paragraphen findet sich mit unerheblichen Abänderungen wiederholt im §. 120a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 199), welcher bestimmt:

„Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Be-

hörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.“

Die Vorschrift des letzten Absatzes hat, wie die Motive zu dem hier erläuterten Gesetze hervorheben, „ihren Zweck, für die Streitigkeiten, welche im gewerblichen Verkehr aus dem Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entspringen, eine in besonderem Maße des Vertrauens der Beteiligten versicherte und besonders schnelle Rechtspflege zu schaffen, nur in unvollkommener Weise erreicht. Nachdem längere Zeit hindurch die statutarische Errichtung von gewerblichen Schiedsgerichten sich nicht über einen sehr geringen Umfang hinaus erhoben hatte, ist zwar in neuerer Zeit ein bemerkenswerther Fortschritt in dieser Beziehung eingetreten; die

wünschenswerthe Ausdehnung hat die Einrichtung jedoch noch keineswegs erreicht, und gerade die in erhöhtem Maße sich geltend machende Bereitwilligkeit der betheiligten Kreise die Einsetzung gewerblicher Genossengerichte zu fördern, hat das Unzureichende der geltenden gesetzlichen Bestimmungen deutlich hervortreten lassen. Der Mangel ist hauptsächlich darin zu erblicken, daß die Gewerbeordnung es sowohl an jeder näheren Ausführung des Prinzips über die Zusammenfügung der Schiedsgerichte, wie auch an allen Bestimmungen über die prozessualen Befugnisse der Gerichte, über das Verfahren vor denselben und über die Rechtswirkung ihrer Entscheidungen fehlen läßt. Die hieraus sich ergebende Unsicherheit hat einerseits die Ausbreitung der Institution erschwert und andererseits bei den ins Leben gerufenen Schiedsgerichten eine das Maß des Erwünschten übersteigende Verschiedenheit der Einrichtungen zur Folge gehabt. Auch die Wirksamkeit der Gerichte selbst ist aus diesem Grunde eine vielfach ungleichmäßige geblieben.“ Mot. S. 17.

Die Versuche einer Aenderung dieses nicht befriedigenden Zustandes führten jedoch nicht alsbald zum Ziele.

Ein dem Reichstage unter dem 18. Juni 1873 vorgelegter Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-

ordnung (Druckf. 1873 Nr. 198), welcher den Zentralbehörden die Einrichtung von Gewerbegerichten gestattete, kam nicht vor das Plenum. Unter dem 10. Februar 1874 erfolgte die Vorlage eines neuen Entwurfes (Druckf. 1874 Nr. 21), welcher die ebenfalls durch die Zentralbehörden einzurichtenden Gewerbegerichte mit den für die Verhandlung und Entscheidung der geringfügigen Rechtsstreite zuständigen ordentlichen Gerichten erster Instanz verbinden und sie aus einem Mitgliede des betreffenden Gerichts und mindestens zwei Beisitzern zusammensetzen wollte. Zwar wurde dieser Entwurf nach Berathung im Plenum (Sten. Ber. S. 114 bis 147) einer Kommission überwiesen, welche auch Bericht erstattete (Druckf. Nr. 90), jedoch gelangte derselbe nicht mehr zur Verhandlung im Plenum. Ebenso wenig kam der unter dem 23. Februar 1878 dem Reichstage unterbreitete Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte (Druckf. 1878 Nr. 41) zur Verabschiedung. Auch er wurde nach Verhandlung im Plenum (Sten. Ber. S. 286 bis 320) einer Kommission überwiesen, über deren Bericht (Druckf. Nr. 110) der Reichstag in zweiter und dritter Lesung verhandelte (Sten. Ber. a. a. D. S. 967 bis 1029, 1425, 1437 bis 1448, 1487 bis 1491). Die dritte Lesung jedoch wurde, nachdem der die Berufung der

Mitglieder des Gerichts regelnde §. 8 gänzlich abgelehnt worden war¹⁾, abgebrochen.

In beschränktem Umfange wurde die Zuständigkeit für die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten neu geregelt durch das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 18. Juli 1881, R.G.Bl. S. 233 (§§. 97 Abs. 2 Nr. 4, 97a Nr. 6, 98a Abs. 2 Nr. 2e, 98c, 100d, 100e Nr. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung dieses Ges.), durch das Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 6. Juli 1887, R.G.Bl. S. 281 (§§. 100f Abs. 1 Nr. 3, 100i Abs. 2 in der Fassung dieses Ges.) und durch das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, R.G.Bl. S. 73 (§§. 53, 65, 72, 73). Das Nähere hierüber s. in den Anm. zu §§. 4, 14 Abs. 3, 83, 84 des vorl. Gesetzes.

Am 24. März 1886 beschloß der Reichstag folgende Resolution:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die obligatorische Einführung von Gewerbegerichten, mit der Maßgabe baldthunlichst vorzulegen, daß die Beisitzer der-

¹⁾ Es handelte sich hierbei um die im Entwurfe geforderte Bestätigung des Vorsitzenden durch die höhere Verwaltungsbehörde.

selben zu gleichen Theilen von den Arbeitgebern und von den Arbeitern in getrennten Wahlkörpern und in unmittelbarer gleicher und geheimer Abstimmung gewählt werden.“
(Druckf. Nr. 122, Sten. Ber. S. 1623 bis 1633.)

Eine weitere Resolution, dahin lautend:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldthunlichst den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten, vorzulegen mit der Maßgabe, daß die Beisitzer derselben zu gleichen Theilen von den Arbeitgebern und von den Arbeitern in getrennten Wahlkörpern und in unmittelbarer gleicher und geheimer Abstimmung gewählt werden“

erging am 12. Januar 1889 (Druckf. Nr. 18, Sten. Ber. S. 397 bis 419). In diesem Beschlusse fehlt die Forderung obligatorischer Einführung der Gewerbegerichte.

Dem wiederholten Verlangen des Reichstages kamen die verbündeten Regierungen durch die unter dem 6. Mai 1890 erfolgte Vorlegung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte (Druckf. Nr. 5), nach. Derselbe wurde nach erfolgter erster Lesung am 9. Mai 1890 (Sten. Ber. S. 10 bis 28) einer aus 21 Mitgliedern bestehenden Kommission (VI.) überwiesen,

welche unter dem Vorſiß des Abgeordneten Adermann die Vorlage recht erheblichen Abänderungen unterzog. Ueber den vom Abgeordneten Dr. Bachem verfaßten Bericht der Kommiſſion (Druckf. Nr. 51) berieth der Reichſtag in zweiter Leſung am 14., 16., 17., 19. bis 21. und 23. Juni und in dritter Leſung am 27. Juni 1890 (Sten. Ber. S. 323 bis 337, 340 bis 386, 417 bis 527, 618 bis 651). Die Schlußabſtimmung erfolgte am 28. Juni 1890. Das Reſultat war im Weſentlichen die Annahme der Kommiſſionsvorſchläge. Nachdem der Bundesrath den Beſchlüſſen des Reichſtages zugeſtimmt hatte, wurde das „Geſetz, betreffend die Gewerbegerichte“ am 29. Juli 1890 Allerhöchſt vollzogen und in der am 5. Auguſt 1890 zu Berlin ausgegebenen Nr. 24 des Reichs-Geſetzblattes auf Seite 141 bis 162 verkündet.

Aus der allgemeinen Begründung des Entwurfes, welcher in den hier behandelten weſentlichen Punkten keine Abänderung erfahren hat, ſei Folgendes hervorgehoben:

„Dem . . . Entwurf iſt im Allgemeinen die . . . Vorlage vom Jahre 1878 unter thunlichſter Berücksichtigung der zu derſelben vom Reichſtag auf Grund der Kommiſſionsberathung in zweiter Leſung gefaßten Beſchlüſſe zu Grunde gelegt. Im Einzelnen ſind

indes . . . nicht unerhebliche Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen. Der Zweck des Entwurfs geht ebenso, wie derjenige der früheren Vorlage, nicht auf die Beseitigung, sondern nur auf die weitere Ausgestaltung und Entwicklung des im §. 120a der Gewerbeordnung hinsichtlich der gewerblichen Schiedsgerichte aufgestellten Prinzips. Der Gedanke, in erster Linie den Gemeinden die Einsetzung der bezeichneten Gerichte zu überlassen und deren Eingliederung in den Gemeindeorganismus unter Berücksichtigung der örtlichen Einrichtungen und Bedürfnisse zu ermöglichen, hat sich, ungeachtet der bei der Ausführung aus den oben¹⁾ angegebenen Gründen hervorgetretenen Schwierigkeiten, im Allgemeinen als ein berechtigter erwiesen. Es liegt keine Veranlassung vor, denselben aufzugeben. Insbesondere kann die größere Uebereinstimmung, welche hinsichtlich der Einrichtung der Gewerbegerichte durch entsprechende gesetzliche Vorschriften anzustreben ist, den in der Gewerbeordnung für die Einsetzung der Gerichte vorgesehenen Weg nicht als ungeeignet erscheinen lassen; denn diese Uebereinstimmung wird sich auf die wesentlichen Grundlagen der Organisation sowie auf solche Bestimmungen zu beschränken haben, welche, wie diejenigen über das Verfahren, die Rechte

¹⁾ §. 13 der Einleitung.

der Betheiligten unmittelbar berühren. Im Uebrigen dürfen bei einer Institution, deren erspriessliche Wirksamkeit nur bei genügender Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sich erwarten läßt, Verschiedenheiten im Einzelnen nicht ausgeschlossen werden. Auch in der Frage, ob für einen bestimmten Ort überhaupt ein Gewerbegericht eingesetzt werden soll, bleibt am geeignetsten die Initiative zunächst den Gemeinden überlassen, da diese der Regel nach am ersten in der Lage sein werden, zu beurtheilen, ob nach den gewerblichen Verhältnissen ihres Bezirks das Bedürfniß und die Voraussetzungen für die Wirksamkeit eines solchen Sondergerichts vorhanden sind. Daß von diesem Standpunkt aus der Entwurf nicht zu einer obligatorischen Einführung der Gewerbegerichte für alle Theile des Reichsgebiets gelangen kann, ergibt sich von selbst. Für eine derartige Verallgemeinerung der Einrichtung fehlt es ebenso sehr an einem Bedürfniß, wie an den Voraussetzungen praktischer Durchführbarkeit. Soweit sich unter besonderen Umständen ein Zwang zur Einsetzung von Gewerbegerichten gegenüber den betheiligten Gemeinden als nothwendig erweisen kann, wird die Möglichkeit hierzu auf anderem Wege zu schaffen sein.

Abweichend von der Vorlage vom Jahre 1878 enthält ferner der vorliegende Entwurf im dritten

Abfchnitt eine Reihe von Bestimmungen, durch welche das Gewerbegericht berufen wird, unter gewissen Voraussetzungen als Einigungsamt thätig zu werden. Bei den in neuerer Zeit vorgekommenen Arbeiterausständen ist es mehrfach als ein schwerwiegender Uebelstand empfunden worden, daß es auch bei vorhandener Geneigtheit zu Einigungsverhandlungen auf beiden Seiten zur wirklichen Einleitung folcher gar nicht oder nicht rechtzeitig gekommen ist, weil es an einem Organe fehlte, welches geeignet und berufen gewesen wäre, die Leitung folcher Verhandlungen und die Vermittlung zwischen den streitenden Parteien in die Hand zu nehmen. Es wird wenigstens der Versuch zu machen fein, durch Schaffung eines folchen Organes und durch einige Bestimmungen über das bei den Verhandlungen innezuhaltende Verfahren eine friedliche Erledigung der zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die billigen Bedingungen des Arbeitsvertrages entstehenden Meinungsverschiedenheiten zu erleichtern, und die für beide Theile mit schweren Opfern verbundenen Arbeitseinstellungen thunlichst zu vermeiden oder, wo sie entstanden find, möglichst rafch zu befeitigen. Die Hoffnung, daß es den Gewerbegerichten gelingen wird, durch eine auf Sachkunde beruhende unparteiifche Rechtsprechung das Vertrauen der Arbeitgeber und Arbeiter zu gewinnen,

läßt es gerechtfertigt erscheinen, sie zu einer Thätigkeit zu berufen, deren Erfolg in erster Linie durch die Vertrautheit mit den Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und durch das Vertrauen der Betheiligten bedingt ist." Mot. S. 18, 19.

In der Session 1898/99 wurden im Reichstage zwei Anträge — Agster und Genossen (Nr. 36 der Druckf.) und Trimborn, Dr. Hitze (Nr. 85 Ziffer 2 der Druckf.) — auf Aenderung des Gewerbegerichtsgesetzes eingebracht und in der Sitzung vom 18. und 25. Januar 1899 in erster Lesung verhandelt. Während der erste Antrag abgelehnt wurde, wurde der zweite einer Kommission (VII) zur Vorbereitung überwiesen, welche einen vollständigen Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes ausarbeitete. Der von ihr erstattete Bericht — Nr. 286 der Drucksachen — kam nicht zur Verhandlung im Plenum. In der Session 1900/1 wurden wiederum von zwei Seiten Gesetzentwürfe zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes eingebracht, einer von den Abgg. Albrecht und Gen. (Nr. 74 der Druckf.) und einer von dem Abg. Trimborn (Nr. 45 der Druckf.). Der Reichstag verhandelte über beide Anträge in erster Lesung in der Sitzung vom 11. und 16. Januar 1901 (Sten. Bericht S. 608—628, 725—743) und verwies beide an eine Kommission

(XII). Ueber den von derselben erstatteten Bericht (Nr. 299 der Druckf.) wurde am 9. und 10. Mai 1901 in zweiter und am 13. Mai 1901 in dritter Lesung verhandelt (Sten. Bericht S. 2646—2671, 2676—2698, 2729—2731). Nachdem der Bundesrath den Beschlüssen des Reichstags zugestimmt hatte, wurde das „Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890“ am 30. Juni 1901 Allerhöchst vollzogen und in der am 2. Juli 1901 in Berlin ausgegebenen Nr. 29 des Reichsgesetzblatts auf S. 249—256 verkündet. Nach Artikel 4 tritt die Novelle am 1. Januar 1902 in Kraft. Nach Artikel 1 erhält das Gesetz die Ueberschrift „Gewerbegerichtsgesetz“. Auf Grund der in Artikel 3 Abs. 1 dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung wurde der Text des „Gewerbegerichtsgesetzes“ in der vom 1. Januar 1902 an geltenden Fassung am 29. September 1901 in der am 8. Oktober in Berlin ausgegebenen Nr. 41 des Reichsgesetzblatts auf S. 353—375 bekannt gemacht.

Die wesentlichen Aenderungen der Novelle sind folgende:

Für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern ist die Errichtung des Gewerbegerichts obligatorisch (§. 1a, jetzt §. 2); die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts ist genauer bestimmt (§. 3, jetzt

§. 4); Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen wird, sind nur unter bestimmten Bedingungen rechtswirksam (§. 5, jetzt §. 6 Abs. 2); für den Vorsitzenden des Gewerbegerichts ist das Erforderniß, daß er seit mindestens 2 Jahren im Bezirke wohnen oder beschäftigt sein müsse, fortgefallen (§. 10, jetzt §. 11 Abs. 1), desgleichen für die Teilnehmer an den Beisitzerwahlen das Erforderniß, daß Wohnung oder Beschäftigung im Bezirk seit einem Jahre bestehen muß (§. 13, jetzt §. 14 Abs. 1). Es können die Grundsätze der Verhältniß- (Proportional-)wahl eingeführt und dabei die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden (§. 13 a, jetzt §. 15). Der Begriff „Arbeitgeber“ wird dahin bestimmt, daß mindestens ein Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigt werden muß (§. 14, jetzt §. 16 Abs. 1). Ein Beisitzer, der erst nach vollzogener Wahl Mitglied einer Innung wird bzw. bei einem Innungsmeister in Arbeit tritt, bleibt bis zur nächsten Wahl im Amte (§. 19, jetzt §. 21). Vertlich zuständig ist neben dem Gericht des Erfüllungsorts auch das der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers oder des Wohnsitzes beider Parteien (§. 25 jetzt 27). Bei Ausbleiben einer Partei in einem zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung ange-

festen Termin findet künftig das gewöhnliche Versäumnisverfahren statt, es ergeht Versäumnisurtheil, nicht Endurtheil (§. 40, jetzt 42 Abs. 6), die §§. 41 u. 42 sind gestrichen. Das Vorhandensein von Mängeln des Wahlverfahrens oder von die Wählbarkeit eines Beisitzers ausschließenden Gründen außer Unfähigkeit zum Schöffenamte begründet keine Anfechtung (§. 55 a, jetzt 56). Erfolgt die Anrufung des Einigungsamtes nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende auch die andere Seite zur Anrufung zu bestimmen suchen, überhaupt in allen Fällen von Streitigkeiten auf die Anrufung hinwirken; falls die Anrufung auch nur von einer Seite erfolgt, darf er zur Einleitung der Verhandlungen oder in deren Verlauf beteiligte Personen unter Androhung von Geldstrafen bis zu 100 Mark vorladen (§§. 62 a—c, jetzt 64—66). Beim Einigungsamt treten an Stelle der Beisitzer Vertrauensmänner der Parteien; der Vorsitzende kann 1—2 unbeteiligte Personen als Beisitzer mit beratender Stimme zuziehen (§. 63, jetzt 67). Wenn bei einer Streitigkeit nur Innungsmitglieder und deren Arbeiter beteiligt sind und für die Innung ein Einigungsamt besteht, so ist das Gewerbegericht nur zuständig, wenn beide Parteien es als Einigungsamt anrufen (§. 69 a, jetzt 74). Das Gewerbegericht kann in gewerblichen Fragen

Anträge auch an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten und des Reichs richten (§. 70, jetzt 75). Auch die örtliche Zuständigkeit des Gemeindevorstehers ist ausgedehnt (§. 71, jetzt 76, Abs. 1). In dem Verfahren des Gemeindevorstehers darf die Leistung von Diensten aus dem Dienstvertrag durch Geldstrafe nicht erzwungen werden (§. 73, jetzt 78, Satz 2). Die Vorschriften über die bindende Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung über die Inzuständigkeit findet auch im Verhältniß der Innungen, Innungsschiedsgerichte und auf landesrechtlichen Vorschriften beruhenden Gewerbegerichte zu den Gewerbegerichten und ordentlichen Gerichten Anwendung (§. 80a, jetzt 86).

In Nachstehendem sollen die Hauptzüge des Gesetzes, wie es durch die Novelle gestaltet ist, unter Weglassung aller weniger wichtigen Bestimmungen kurz skizzirt werden:

Der erste, von der Errichtung und Zusammenfassung des Gewerbegerichts handelnde Abschnitt überläßt die Einsetzung derartiger Gerichte der statutarischen Bestimmung der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände mit Genehmigung der höheren staatlichen Organe. In Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern muß ein Gewerbegericht errichtet werden, erforderlichen Falls haben die Landescentralbehörden die Errichtung anzu-

ordnen. Auch sonst ist diesen die Möglichkeit gewährt, auf Antrag betheiligter Arbeitgeber oder Arbeiter dem Bedürfnisse nach Einführung eines Gewerbegerichts bei Säumniß der Gemeinde zc. selbständig gerecht zu werden. Der Kreis der den Gewerbegerichten zugewiesenen Streitigkeiten und unterworfenen Personen ist im Wesentlichen — mit kleinen Erweiterungen — dem bisherigen Rechtszustande entsprechend abgegrenzt. Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung fallen, soweit sie nicht durch Gebühren, Kosten und Strafen Deckung finden, der Gemeinde zc. zur Last.

Das Gewerbegericht, dessen Zuständigkeit die der ordentlichen Gerichte ausschließt, besteht im einzelnen Falle aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Den Vorsitzenden wählt der Magistrat, eventuell die Vertretung der Gemeinde zc.; seine Wahl bedarf staatlicher Bestätigung; Personen, welche für ihr Hauptamt bereits landesherrlich oder staatlich bestätigt oder ernannt sind, unterliegen für die Dauer dieses Hauptamts keiner weiteren Bestätigung. Die Beisitzer gehen je zur Hälfte aus direkter und geheimer Wahl der Arbeitgeber und Arbeiter hervor; Regelung nach den Grundsätzen der Verhältnißwahl ist zulässig. Ebenso wie der Vorsitzende sollen sie das 30. Lebensjahr zurückgelegt und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder

ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder doch die empfangene Unterstützung erstattet haben; außerdem ist für die Beisitzer mindestens zweijährige Wohnung oder Beschäftigung im Bezirke des Gerichts vorgeschrieben. Vom aktiven und passiven Wahlrecht sind Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind, damit also auch Frauen, ausgeschlossen; für das aktive Wahlrecht ist ferner ein Alter von 25 Jahren, sowie Wohnung oder Beschäftigung im Gerichtsbezirke erforderlich. Die Beisitzer, welche die Uebnahme ihres Amtes nur aus bestimmten Gründen ablehnen dürfen, erhalten Vergütung für Reisekosten und Zeitversäumniß. Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches seine Amtspflicht gröblich verletzt, kann im Wege des Strafprozesses seines Amtes entsetzt werden.

Der zweite Abschnitt regelt das Verfahren vor dem Gewerbegericht, und zwar im Wesentlichen nach den für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften, jedoch mit einzelnen erheblichen Abweichungen, welche auf Vereinfachung und Beschleunigung der Prozedur hinielen. Insbesondere ist der Grundsatz durchgeführt, daß der Betrieb des Rechtsstreits nicht den Parteien, sondern den Gerichten obliegt und daher Ladungen und Zustellungen regelmäßig von Amtswegen erfolgen.

Für letztere sind vereinfachte Formen zugelassen. Zuständig ist das Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers sich befindet, oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Der erste Termin kann ohne Zuziehung der Beifitzer abgehalten werden; beim Ausbleiben einer Partei ergeht dann auf Antrag ein Versäumnisurtheil; erscheinen beide Parteien, so darf, wenn nicht ein Vergleich zu Stande kommt oder eine Zurücknahme der Klage, ein Verzicht auf den Klageanspruch oder ein Anerkenntniß desselben erfolgt, eine Entscheidung nur ergehen, wenn dieselbe sofort erfolgen kann und beide Parteien sie beantragen; anderenfalls ist die Verhandlung vor das voll besetzte Gewerbegericht zu verweisen. Die Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ist unzulässig. Dem Gewerbegericht steht die Befugniß zur Abnahme von Parteieiden, sowie zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien zur Vermeidung von Geldstrafe bis zu 100 Mark anordnen.

Gegen Versäumnisurtheile ist binnen dreitägiger Frist der Einspruch zugelassen. Endurtheile unterliegen nur dann der Anfechtung, wenn der Werth